

- 1.3. Lohnzuschläge
(nur kalkulieren, wenn
nicht Bestandteil der
Gesamtkosten)
- 1.4. Gesamt-Mittellohn (Pos. 1.2. + 1.3.)
Sofern die nachfolgend genannten Pos. 2.1. bis 2.2. noch
nicht einbezogen werden können, gilt der Mittellohn
(Pos. 1.4.) als Kalkulationslohn. Wird die Kalkulation
bis zum Kalkulationslohn (Pos. 2.3.) weitergeführt, sind
diese Kosten aus den Baustellengemeinkosten heraus-
zulösen, in denen sie gegenwärtig enthalten sind.
2. Kalkulationslohnermittlung
- 1.4. Gesamt-Mittellohn -----
- 2.1. Lohnnebenkosten _____ % v. 1.4. -----
- 2.2. Sozialkosten _____ % v. 1.4. -----
- 2.3. Kalkulationslohn (Pos. 1.4. + 2.1. + 2.2.)
3. Erläuterungen
- 3.1. Tarif- und leistungsabhängige Löhne
Dazu gehören:
— Tariflohn
— Grundlohn
— Mehrleistungslohn
— Lohnprämie
— Prämienlohn
der Brigadiere und Produktionsgrundarbeiter sowie die
Produktionshilfsarbeiter, soweit sie direkt zugerechnet
werden können. Soweit möglich, sind die Meister in
den Mittellohn anteilig einzubeziehen. Sie sind in die-
sem Fall aus den Baustellengemeinkosten herauszulö-
sen. Der Stundensatz ergibt sich aus dem Jahresver-
dienst dividiert durch die Kalenderarbeitszeit in Stun-
den. Die Mittellohnbildung nach dem vorgenannten
Schema kann erfolgen
— Bauarbeiten bzw. Gruppen von Bauarbeiten
— baustellenbezogen
— bezogen auf den Gesamtbetrieb (überwiegend in
Kleinbetrieben).
- 3.2. Lohnzuschläge
Zum Mittellohn gehören alle Lohnzuschläge des unter
Ziff. 3.1. genannten Personenkreises. Hierzu gehören
insbesondere
— tarifrechtliche Erschwerniszuschläge
— Brigadierzuschläge
— Überstunden-, Schicht-, Nacht- sowie Sonn- und
Feiertagszuschläge.
Sie sind anteilig auf die dem Mittellohn zugrunde ge-
legte Anzahl an Arbeitskräften (AK) umzulegen.
- 3.3. Lohnnebenkosten (Entschädigungen)
Sie umfassen im wesentlichen die Kosten für Auslösung,
Übernachtung, Wegegelder, tarifliche Heimfahrten u. a.
des unter Ziff. 3.1. genannten Personenkreises. Bisher
im Baureparaturpreisrecht Bestandteil der Nachweis-
kosten (LIV).
- 3.4. Sozialkosten
Hierzu gehören insbesondere
— Beitrag zur Sozialpflichtversicherung einschließlich
Unfallumlage
— Beitrag zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung
des unter Ziff. 3.1. genannten Personenkreises.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Bildung und Berechnung des Verarbeitungspreiszuschlages

Haben die Auftragnehmer gemäß § 1 Abs. 3 keine Voraus-
setzungen zur Bildung betriebsindividueller Kalkulations-
preise gemäß § 1 Abs. 1 oder ist die Bildung betriebsindivi-

dueller Kalkulationspreise gemäß § 1 Abs. 2 ausgeschlossen,
sind Verarbeitungspreiszuschläge wie folgt zu bilden:

1. Bildung des Industriepreises

Die Auftragnehmer bilden den Industriepreis wie bisher
nach den Bestimmungen der Anordnung Nr. Pr. 212¹ zu-
sätzlich eines Verarbeitungspreiszuschlages in absoluter
Höhe gemäß Ziff. 2.

2. Ermittlung des Verarbeitungspreiszuschlages

Die Auftragnehmer ermitteln den Verarbeitungspreis-
zuschlag als absoluten Betrag. Dieser ergibt sich aus
der Summation der Verarbeitungspreise der Bauarbeiten
nach dem Stand vom 31. Dezember 1982 multipliziert mit
dem Faktor 1,14.

Für die Bauarbeiten

- 29 37 00 00 — Montage von Gewächshäusern,
- 29 38 00 00 — Montage von Metalleitdbaukonstruk-
tionen,
- 29 39 00 00 — Montage von bautechnischen Stahlbau-
konstruktionen,
- 29 66 00 00 — Isolierarbeiten für Raumkälte und
Schallschutz

gilt der Faktor 0,70.

In die Summation der Verarbeitungspreise sind die

- Aufwendungen für das Einrichten und Räumen der
Baustelle gemäß Ziff. 2.4. der Preisliste Allgemeine
Bestimmungen zur Anordnung Nr. Pr. 212 (nachfol-
gend Preisliste Allgemeine Bestimmungen genannt),
- Nachweiskosten gemäß Ziff. 2.5. der Preisliste All-
gemeine Bestimmungen,
- Normstundensätze für Stundenlohnarbeiten gemäß
Ziff. 3.

nicht einzubeziehen.

Auftragnehmer gemäß § 2 Abs. 6 der Anordnung Nr.
Pr. 212¹, die Industriepreise nach dem Stand vom 31. De-
zember 1979 berechnen, ermitteln den Verarbeitungspreis-
zuschlag auf der Grundlage der Summation der Verar-
beitungspreise der Preisanordnung Nr. 4415 vom 1. April
1966 — Baureparaturen — (Sonderdruck der Regierung-
skommission für Preise).

3. Industriepreise für Stundenlohnarbeiten

Für Aufträge gegenüber Auftraggebern, denen die gelten-
den Industriepreise zu berechnen sind, die ausschließlich
nach Stundenlohnarbeiten durchgeführt werden, gelten
die Bestimmungen der Ziff. 5. der Preisliste Allgemeine
Bestimmungen unter Anwendung folgender Normstun-
densätze:

- Auftragnehmer, die Erzeugnisse und Lei-
stungen nicht zu den geltenden Industrie-
preisen beziehen 17,60M
- alle anderen Auftragnehmer 24,40M.

Für Restaurierungsarbeiten gelten die Normstun-
densätze anstelle der bisher mit Preiskarteiblatt zu bestä-
tigenden oder durch die Preisverfügung Nr. 24 vom 10. April
1986 über die Berechnung von Bauleistungen an unter
Denkmalschutz stehenden Gebäuden und baulichen An-
lagen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums
für Bauwesen Nr. 3 S. 30) geregelten Stundenverrech-
nungssätze zuzüglich eines Zuschlages von 20 %.

Auftragnehmer, die Stundenlohnarbeiten gegenüber Auf-
traggebern, denen die geltenden Industriepreise zu be-
rechnen sind, durchführen und die geltenden Industrie-
preise erlösen, wenden die bauarbeitsbezogenen Faktoren
zur Ermittlung des geltenden Preisstandes ausschließlich
auf die Materialverrechnungspreise nach dem Stand vom
31. Dezember 1982 an.

Bei Anwendung dieser Normstundensätze ist kein Ver-
arbeitungspreiszuschlag gemäß Ziff. 2. zu berechnen.

¹ Anordnung Nr. Pr. 212 vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise
für Baureparaturen (Sonderdruck Nr. 1090 des Gesetzblattes) i. d. F.
der Anordnung Nr. Pr. 212/1 vom 18. Mai 1984 (Sonderdruck Nr. 1172
des Gesetzblattes), der Anordnung Nr. Pr. 212/2 vom 22. Mai 1985 (P-
Sonderdruck Nr. 1219 des Gesetzblattes), der Anordnung Nr. Pr. 212/3
vom 1. Juli 1986 (P-Sonderdruck Nr. 1275 des Gesetzblattes) und der
Anordnung Nr. Pr. 212/4 vom 19. Januar 1990 (GBl. I Nr. 3 S. 14)